



Nutzung und Einbindung von externen Quellen

Teil 4

Warum muss ich das Urheberrecht beachten?

Verfasser: Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW)

Version 1.0 vom 13.10.2021

Das Gesamtwerk finden Sie hier:

https://lernkompass.idf.nrw/goto.php?target=file_11767_download&client_id=Feuer



Inhalt

1. Kurzinformation zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)	3
1.1 Was regelt das UrhG?	3
1.2 Wer ist Urheber?	3
1.3 Was ist ein geschütztes Werk?	3
2. Schrankenregelung §60a Unterricht und Lehre	3
2.1 Kurze Einführung: Was ist eine Schrankenregelung?.....	3
2.2 Für wen gilt die Schranke (§60a)?	4
2.3 In welchem Umfang kann die Schranke zu §60a genutzt werden?.....	4
3. Nutzungsrechte/Freie Lizenzen 3.1 Einräumung von Nutzungsrechten (§31 UrhG)	4
3.2 Lizenzarten (am Beispiel für Bildmaterialien)	4
3.3 Verwendung von Lizenzen und Quellenangaben.....	5
3.4 Rahmenbedingungen Nutzungsvertrags/Lizenzvertrag	6
4. Das UrhG im Internet	6
4.1 Werke ohne Urheber(?)	6
4.2 Google Bilder-Rückwärtssuche	6
4.3 Verlinkungen.....	7
5. Recht am eigenen Bild (KunstUrhG)	7
5.1 Allgemein.....	7
5.2 Ausnahmen	7
5.3 Einverständniserklärung	7



1. Kurzinformation zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

1.1 Was regelt das UrhG?

§11 UrhG

Das Gesetz schützt den Urheber, seine geistigen Schöpfungen und deren Nutzung.

Der Urheber soll selbst bestimmen können, wie seine selbst erstellten Werke genutzt werden.

Ebenso regelt das UrhG die Vergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke.

1.2 Wer ist Urheber?

§§ 7 bis 10 und §§ 28 bis 30 UrhG

Der Urheber ist der Schöpfer oder Mitschöpfer eines Werkes. Ebenso können Erben Urheber nach dem Tod des Schöpfers werden. Die Urheberschaft obliegt immer einer Person und niemals einer Institution. Diese kann nur Inhaber von Nutzungsrechten sein.

1.3 Was ist ein geschütztes Werk?

§§ 2 bis 6 UrhG:

Ob ein Werk urheberrechtlich geschützt ist, definiert sich u.a. nach der eigenen geistigen Leistung, die der Schöpfer in sein Werk investiert hat.

Urheberrechtlich geschützte Werke können sein: Bücher, Zeitschriftenartikel, Fotos, Filme, Computerprogramme, technische Pläne, Datenbanken, Tabellen, DIN-Normen u.v.m.

Nicht geschützt sind z.B. Ideen oder gesetzliche Bekanntmachungen.

Wird ein Werk als urheberrechtlich geschützt deklariert, so müssen die Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke vom Nutzer eingehalten werden, wie z.B. die Benennung der Autoren und die Zitierregeln.

2. Schrankenregelung §60a Unterricht und Lehre

2.1 Kurze Einführung: Was ist eine Schrankenregelung?

§ 44a ff.

Schrankenregelungen schränken das UrhG in seiner Wirksamkeit ein, d.h. es werden teilweise Ausnahmen der gesetzlichen Regelung zu bestimmten Anlässen erteilt

(= gesetzlich erlaubte Nutzung)



Diese Ausnahmen existieren, um die Arbeit in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen zu fördern bzw. nicht zu behindern (Stichwort: Recht auf Bildung vs. UrhG)

2.2 Für wen gilt die Schranke (§60a)?

Schrankenregelungen können bspw. von Bildungseinrichtungen im Bereich Unterricht und Lehre, Bibliotheken und Forschungsstätten genutzt werden.

Die private Nutzung ist durch die Schrankenregelung nicht geregelt.

Die Schrankenregelung §60a regelt die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Bereich Unterricht und Lehre in Bildungseinrichtungen.

2.3 In welchem Umfang kann die Schranke zu §60a genutzt werden?

Zu nichtkommerziellen Zwecken für Unterricht- und Lehre in Bildungseinrichtungen dürfen 15% eines Werkes verbreitet, vervielfältigt und zugänglich gemacht werden. Natürlich ist bei einem 900 Seiten-Werk fraglich, ob 15% dem Teilnehmendem noch nützlich sind.

Hier ist also ein gesundes Ermessen Pflicht.

Vollständig genutzt werden dürfen Bilder, einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften usw.

Jedoch ist diese Nutzung auf den Kreis von Lehrende, Teilnehmer und Prüfer der jeweiligen Lehrveranstaltung eingegrenzt und muss die Inhalte des Unterrichtes sinnvoll ergänzen.

Ebenso dürfen nicht alle Werke auf diese Art genutzt werden, z.B. Werke aus Schulbuchverlagen (§60a, Abs. 3).

3. Nutzungsrechte/Freie Lizenzen

3.1 Einräumung von Nutzungsrechten (§31 UrhG)

Der Urheber darf einem anderen die Nutzung seines Werkes erlauben.

Dabei legt der Urheber die Rahmenbedingungen der Nutzung fest.

Ein schriftlicher Vertrag über die eingeräumten Nutzungsrechte ist vorzuziehen, um im Streitfall der Nachweispflicht nachkommen zu können.

3.2 Lizenzarten (am Beispiel für Bildmaterialien)

- Es wird kurz auf einige Lizenzarten nach Karst und Koch (2015) eingegangen:
 - Lizenzpflichtige Bilder (Rights Managed): Agenturen vergeben Lizenzen. Diese Bilder haben oft einen hohen Preis an Lizenzgebühren.



- Lizenfreie Bilder (Royalty Free): Bei diesen Bildern wird eine einmalige Lizenz erhoben. Dann sind die Bilder fast unbegrenzt einsetzbar. Das schließt die Weitergabe des Bildes aus. Evt. werden zusätzliche Bestimmungen festgelegt, die den Verwendungszweck eingrenzen.
- Microstocks: Diese Bilder werden durch Microstocks-Agenturen festgelegt. Das Bild ist oft nur an eine Person gebunden. Zusätzliche Verwendungen müssen zusätzlich bezahlt werden. Der Betrag ist meistens klein, dafür ist die Nutzung oft eingeschränkt.
- Freie Lizenzen, z.B. Creative Common(CC)s: Dies ist eine besondere Lizenzform für Werke, welche gemeinschaftlich genutzt werden. Mit dieser Lizenz werden der Öffentlichkeit bestimmte Nutzungsrechte kostenfrei erlaubt. Welche Nutzung für welches Bild erlaubt ist, muss vom Urheber angegeben werden. (bspw. bei CC-Lizenzen: **nc** bedeutet **nicht kommerziell**, **nd** bedeutet **nicht veränderbar**, **sa** bedeutet **Weitergabe mit den gleichen Bedingungen erlaubt**). Die Kennzeichnung des Bildes ergibt sich dann aus dem Vornamen und Nachnamen des Künstlers und dem Jahr der Veröffentlichung.
(Karst, Koch, 2015)

3.3 Verwendung von Lizenzen und Quellenangaben

- Ist die Lizenz nicht eindeutig, ist es ratsam entweder
 - die kostenlose Verwendung anzufragen (inkl. einer schriftlichen Bestätigung),
 - von der Verwendung abzusehen, und
 - ein eigenes Bild herzustellen oder
 - eine kostenlose Version mit einer entsprechenden Lizenz zu suchen oder
 - ein entsprechendes Bild zu erwerben.
- Bei Visualisierungen erfolgt die Quellenangabe direkt darunter mit:
Abbildung 1 *Titel* (wird fortlaufend nummeriert), Titel der Graphik, mit Angabe des Autors o.ä. und der Jahreszahl.



3.4 Rahmenbedingungen Nutzungsvertrags/Lizenzvertrag

In dem Vertrag sollten u.a. folgende Punkte geregelt sein:

a. Lizenznehmer und Lizenzgeber

z.B. Feuerwehr Münster (Westfalen), Max Mustermann

b. Inhalt

z.B. Seite 1-73 aus dem Buch „Feuerwehr-Grundausbildung“ oder
das Foto „Großbrand eines Autoverwertungshofes in Neuss am 22.04.2021“
auf der Homepage des VdF NRW

c. Nutzerkreis/Region

z.B. öffentlich, im Intranet, nur für Teilnehmer des IdF NRW, nur bei
Seminaren in Deutschland

d. Zeitliche Einschränkungen

für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2021,
gesetzliche Schutzdauer (bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers),
einmalig für eine Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe

e. Vergütung für den Urheber

f. Rechtswahl

Bei internationalen Vertragspartner: Welches Länderrecht gilt?

4. Das UrhG im Internet

4.1 Werke ohne Urheber(?)

Im Internet sind häufig Inhalte zu finden, denen keine Quelle und damit auch kein Urheber zugeordnet wurde.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Inhalte keinen Urheber haben.

Der zukünftige Nutzer solcher Inhalte ist dazu verpflichtet, den Urheber ausfindig zu machen und Nutzungsrechte einzuholen.

Wir raten davon ab, Inhalte aus dem Internet zu verwenden, deren Herkunft und Urheberschaft nicht geklärt werden kann.

4.2 Google Bilder-Rückwärtssuche

(Funktioniert mit Google Chrome oder Mozilla Firefox Version 4 und höher)

Die Bilder-Suche bietet dem Nutzer eine Hilfestellung, den Urheber von vermeintlich herrenlosen Bildmaterial doch noch ausfindig zu machen.



Dazu wird das gewünschte Bild per Drag'n Drop in die Suchmaske der Bildersuche gezogen. Google schlägt daraufhin Webseiten vor, auf denen das Bild zu finden ist.

4.3 Verlinkungen

Verlinkungen sind nicht zu empfehlen, wenn die Urheberschaft bzw. Rechte Dritter nicht geklärt werden können oder Inhalte passwortgeschützt sind.

Eingebettete Verlinkungen zu Inhalten im Internet müssen daher darauf geprüft werden.

Ist dies erfolgt, ist nach **derzeitiger** Rechtsprechung möglich, Verlinkungen zu fremden Werken in eigene Werke einzubetten, ohne mit dem Urheber einen Lizenzvertrag abzuschließen.

5. Recht am eigenen Bild (KunstUrhG)

5.1 Allgemein

Manchmal kann es einfacher sein, Fotos und Videos selbst zu erstellen. Jedoch ist bei Bild- und Tonmaterialien zu beachten, dass aufgenommene Personen Ihr Einverständnis zur Aufnahme und Nutzung des Materiales gegeben haben müssen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Stimme der Person zu hören ist. (§22 KunstUrhG)

Liegt kein Einverständnis vor, muss das Material vernichtet werden.

5.2 Ausnahmen

(§23 KunstUrhG) Ausgenommen sind u.a.

- a. Bilder der Zeitgeschichte
- b. Die Person ist nur Beiwerk eines Bildes (z.B. bei Landschaftsaufnahmen)
- c. Bilder von Versammlungen u.a.

5.3 Einverständniserklärung

Es ist sinnvoll, bei den aufgenommenen Personen eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen. Diese beinhaltet

- a) die Beschreibung, in welchem Zusammenhang und wann das Bild- und Tonmaterial entstanden ist,
- b) für welchen Zweck und wie lange es genutzt wird und
- c) ggf. eine Honorarvereinbarung